

Aus- und Fortbildungsinstitut
des Landes Sachsen-Anhalt
als zuständige Stelle nach BBiG

Kenn-Nr.

**Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2024
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahrgang 2021**

3. Prüfungsbereich: **Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren**

Prüfungstag: 16. Oktober.2024

Bearbeitungszeit: 120 Minuten

zugel. Hilfsmittel: DVP-/VSV-Gesetzessammlung

Hinweis: Die Klausur besteht aus **3** Seiten (incl. Deckblatt).
Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit sofort nach!

Im Zuge der „Bauernproteste“ kam es Anfang Januar 2024 zu einer Blockadesituation auf der Elbbrücke bei Tangermünde in der Altmark (Landkreis Stendal). Personen stellten täglich Traktoren und/oder andere Nutzfahrzeuge, wie z. B. auch Lkw, auf der Brücke ab. An diesen Fahrzeugen waren zumeist Spruchbanner mit Rücktrittsforderungen, gerichtet an die Bundesregierung, angebracht. Die so geschaffene Blockade hielt jeweils mehrere Stunden.

Wegen dieser Blockaden konnten Mitarbeiter, Patienten und Lieferungen das AWO-Krankenhaus in Jerichow nicht erreichen, was zur Anzeige durch die Arbeiterwohlfahrt führte. Der Kreisbauernverband distanzierte sich von den Vorwürfen und betonte, dass die Aktionen nicht vom Verband organisiert wurden. Weiterhin kam es durch die Aktionen zu längeren Rückstaus auf der B 188, wodurch auch Lieferungen für örtliche Unternehmen und den Einzelhandel verspätet ankamen. Auch der Individualverkehr wurde erheblich beeinträchtigt.

Die nächste Querungsmöglichkeit der Elbe via Brücke befindet sich in Magdeburg (ca. 40 km Luftlinie entfernt) oder Wittenberge (ca. 60 km Luftlinie entfernt). Alternativ gibt es einige Fährverbindungen, die jedoch nicht die Verkehrslast der B 188 aufnehmen können.

Der Landkreis Stendal hat aufgrund dieser Umstände bzw. der immer wiederkehrenden Blockaden die nachfolgend abgedruckte Allgemeinverfügung erlassen:

Öffentliche Bekanntmachung

An alle Personen, die an der Elbebrücke bei Tangermünde Versammlungen durchführen oder daran teilnehmen wollen.

Vollzug des Versammlungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gemäß § 13 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge (Landesversammlungsgesetz - VersammlG LSA) vom 03. Dezember 2009 (GVBl. LSA Nr. 22/009) erlässt der Landkreis Stendal folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die Zeit vom 15.01.2024, 00:00 Uhr, bis einschließlich 19.01.2024, 23:59 Uhr, wird die Durchführung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel auf der Elbebrücke (1435m) bei Tangermünde sowie die Teilnahme an solchen Versammlungen untersagt.
2. Das Verbot gilt auch für jede Form von Ersatzveranstaltungen auf der B 188 zwischen (Googlemaps – Koordinaten: 52.56827, 11.97512) dem Zubringer der B 188 (Auf- und Abfahrt Tangermünde) in Richtung Rathenow und den Zubringern in Richtung Stendal bis zur B 188 in Richtung Rathenow (Googlemaps-Koordinaten: 52.550390, 12.023496) auf Höhe Auf- und Abfahrt Genthin und Havelberg (Googlemaps-Koordinaten: 52.551579, 12.024185).
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
4. [...]

Diese Verfügung sowie ihre Begründung können im Landkreis Stendal, Büro des Landrates, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal jeweils montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden.

Hochachtungsvoll

Patrick Puhlmann
Landrat

Hinweise:

- Die Zuständigkeit in Bezug auf den Landkreis Jerichower Land ist nicht zu prüfen!
- Eine Versammlung ist eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

Aufgaben:

1. Prüfen Sie jeweils in einem Rechtsgutachten:
 - a. Den Rechtscharakter der Verfügung des Landkreises Stendal. (22 Punkte)
 - b. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landkreises Stendal. (5 Punkte)
 - c. Die Anforderungen des § 28 VwVfG. (8 Punkte)
 - d. Ob die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Versammlungsgesetz LSA vorliegen. (20 Punkte)
2. Erläutern Sie die Hintergründe der Nr. 2 der Allgemeinverfügung. Was bedeutet diese Anordnung? Kann sich hiergegen zur Wehr gesetzt werden? (5 Punkte)